



VERHALTENSKODEX
für **LIEFERANTEN**

Die Formycon AG („Formycon“) ist ein führender, unabhängiger Entwickler von hochwertigen Biosimilars, Nachfolgeprodukten biopharmazeutischer Arzneimittel. Die Kultur von Formycon ist geprägt von einer positiven Haltung gegenüber Integration, Förderung von Vielfalt und Chancengleichheit. Formycon bekennt sich konsequent zu seiner Politik der Nichtdiskriminierung mit dem Ziel, ein offenes Arbeitsumfeld zu fördern, in dem Kreativität und Individualität gedeihen können. Formycon legt daher in seiner Unternehmens- und Führungskultur besonderen Wert auf ein vertrauensvolles Miteinander und fördert damit einen freien und offenen Meinungsaustausch über die gesamte Organisation hinweg über alle Ebenen hinweg. Formycon sieht in diesem offenen, ehrlichen und agilen Arbeitsumfeld einen entscheidenden Faktor für den gemeinsamen Erfolg. Ziel ist es, eine Kultur des guten Managements und der starken Führung zu fördern, die sich durch Werte, Befähigung und Verantwortlichkeit auszeichnet und für die Erreichung der Geschäftsziele von Formycon von wesentlicher Bedeutung ist.

Gemeinsam tun wir alles, was wir können, um Verstöße gegen geltendes Recht zu verhindern und zu vermeiden sowie die Menschenrechte und die Umwelt zu schützen. Wir erwarten von unseren

Lieferanten, dass sie die in diesem Verhaltenskodex für Lieferanten („Supplier CoC“) dargelegten Grundsätze für soziales, ökologisches und ethisches Verhalten einhalten. Diese Grundsätze bilden die Grundlage für alle künftigen Lieferungen von Waren und Dienstleistungen. Die Lieferanten müssen diese Grundsätze in ihrem eigenen Unternehmen einhalten und umsetzen und sich bemühen, ihre eigene Lieferkette auf die Einhaltung und Umsetzung dieser Standards zu verpflichten. Der Supplier CoC richtet sich daher an alle unsere Lieferanten. Die hier genannten Grundsätze bilden die Grundlage des Vertragsverhältnisses.

Dieser Supplier CoC basiert unter anderem auf den 10 Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UN), den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte, den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Konventionen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO), insbesondere deren Grundrechte bei der Arbeit.

Gerne tauschen wir uns mit Ihnen darauf aus und unterstützen Sie bei allen Fragen und Anliegen.

Wir zählen auf Ihre Unterstützung!



Dr Stefan Glombitza



Nicola Mikulcic



Dr. Andreas Seidl



Enno Spillner



Abkürzungen 6

Soziale Verantwortung 8

- I. Verbot von Zwangsarbeit
- II. Verbot von Kinderarbeit
- III. Faire Bezahlung
- IV. Faire Arbeitszeiten
- V. Vereinigungsfreiheit
- VI. Keine Diskriminierung
- VII. Diversität und Inklusion
- VIII. Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz
- IX. Erhaltung der Lebensgrundlagen, die mit den natürlichen Ressourcen verbunden sind

Verantwortung für die Umwelt 14

- I. Behandlung von Abfällen
- II. Nutzung natürlicher Ressourcen und Verbrauch von Rohstoffen und Biodiversität
- III. Verschmutzung

**Ethisches Verhalten und
Unternehmerische
Integrität** 18

- I. Bestechung und Annahme von Vorteilen
- II. Fairer Wettbewerb
- III. Datenschutz und Vertraulichkeit
- IV. Geistiges Eigentum
- V. Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung
- VI. Import- und Exportkontrollen
- VII. Interessenkonflikte
- VIII. Tierschutz
- IX. Humane Bioproben
- X. Pharmakovigilanz
- XI. Gute klinische Praxis

**Mechanismus zur
Einhaltung der Vorschriften** 26

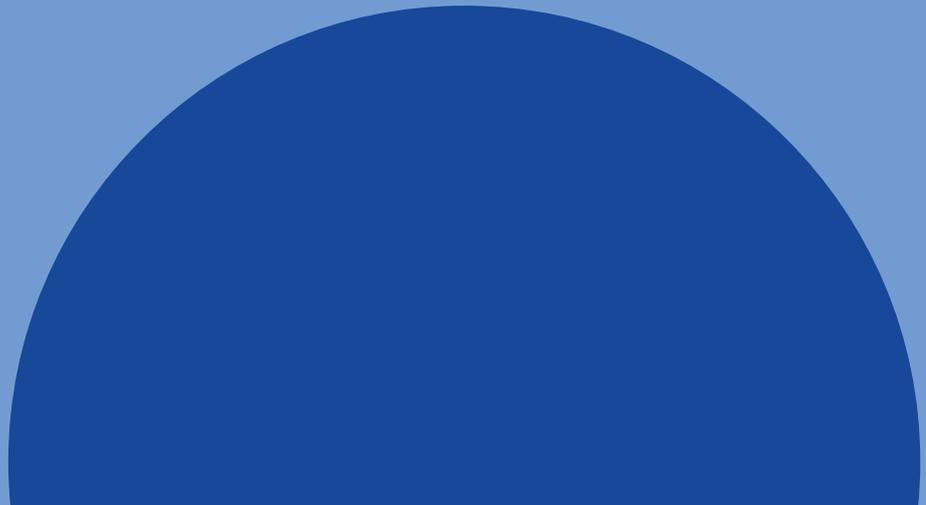
ABKÜRZUNGEN





CERLA	Umfassendes Umweltreaktions-, Entschädigungs- und Haftungsgesetz
GCP	Gute klinische Praxis
ILO	Internationale Arbeitsorganisation
OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
REACH	Die Verordnung über die Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe
RoHS	Die Richtlinie zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe
UN	Vereinte Nationen

**SOZIALE
VERANTWORTUNG**



Unsere Lieferanten sind verpflichtet, die international anerkannten Menschenrechte zu achten.

I. Verbot von Zwangsarbeit

Formycon akzeptiert keine Zwangsarbeit, Sklaverei, Sklaverei ähnliche Praktiken, Leib-eigenschaft oder andere Formen der Herrschaft oder Unterdrückung am Arbeitsplatz, wie z. B. extreme wirtschaftliche oder sexuelle Ausbeutung und Demütigung. Sowohl Formycon als auch seine Lieferanten müssen die Empfehlungen in den ILO-Übereinkommen über Zwangs- oder Pflichtarbeit (C029 - Übereinkommen über Zwangsarbeit, 1930 (Nr. 29), Protokoll vom 11. Juni 2024 zum Übereinkommen Nr. 29 und C105 - Übereinkommen über die Abschaffung der Zwangsarbeit, 1957 (Nr. 105)) einhalten. Jede Arbeit muss frei und ohne Androhung von Strafe ausgeführt werden. Lieferanten stellen sicher, dass das Arbeitsverhältnis es den Mitarbeitern ermöglicht, von sich aus unter Einhaltung einer angemessenen Kündigungsfrist zu kündigen. Praktiken wie das Zurückhalten von persönlichem Eigentum, Pässen, Löhnen, Arbeitsbescheinigungen oder anderen Dokumenten aus unangemessenen Gründen sind inakzeptabel. Körperliche Züchtigung, Androhung körperlicher

Gewalt, psychische Grausamkeit, sexuelle oder andere Formen der Belästigung und Einschüchterung sind verboten.

Die Einstellung oder der Einsatz von Sicherheitskräften ist nicht zulässig, wenn ihr Einsatz zu einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Verletzung von Menschen führen oder die Vereinigungsfreiheit beeinträchtigen würde.

II. Verbot von Kinderarbeit

Formycon akzeptiert keine Kinderarbeit. Sowohl Formycon als auch seine Zulieferer halten sich an die Empfehlungen der ILO-Übereinkommen über das Mindestalter für die Beschäftigung von Kindern (C138 - Mindestalter-Übereinkommen, 1973 (Nr. 138) und C182 - Übereinkommen über die schlimmsten Formen der Kinderarbeit, 1999 (Nr. 182)). Nach dieser Empfehlung darf das Mindestalter nicht niedriger sein als das Alter, mit dem die Schulpflicht nach dem Recht des Beschäftigungsortes endet, und in jedem Fall nicht weniger als 15 Jahre.

Werden Kinder an einem Arbeitsplatz angetroffen, müssen die zu ergreifenden Maßnahmen zur Abhilfe dokumentiert werden. Die Rechte der jungen Arbeitnehmer müssen geschützt werden. Personen unter 18 Jahren dürfen nicht in einer Arbeit beschäftigt werden, die der Gesundheit, der Sicherheit oder der Moral von Kindern schadet. Besondere Schutzbestimmungen sind zu beachten.

III. Faire Bezahlung

Die Vergütung für reguläre Arbeitszeiten und Überstunden muss dem nationalen gesetzlichen Mindestlohn oder dem branchenüblichen Mindestlohn entsprechen, je nachdem, welcher Betrag höher ist. Reicht das Entgelt nicht aus, um die ordentlichen Lebenshaltungskosten zu decken und gleichzeitig den Arbeitnehmern ein Mindestmaß an Ersparnissen zu ermöglichen, muss das Entgelt erhöht werden. Die Arbeitnehmer müssen alle gesetzlich vorgeschriebenen Leistungen erhalten. Lohnabzüge dürfen nicht als Disziplinarmaßnahme eingesetzt werden. Die Mitarbeitenden müssen regelmäßig klare und detaillierte schriftliche Informationen über die Zusammensetzung ihres Entgelts erhalten.

Die Vergütung ist ausnahmslos regelmäßig, pünktlich und vollständig auszuzahlen.

IV. Faire Arbeitszeiten

Lieferanten sind verpflichtet, die geltenden lokalen Gesetze und ILO-Vorschriften über die Arbeitszeit einzuhalten (z. B. C001 - Übereinkommen über die Arbeitszeit (Industrie), 1919 (Nr. 1)). Den Mitarbeitenden sind ausreichend Pausen zur Verfügung zu stellen.

V. Vereinigungsfreiheit

Von den Zulieferern wird erwartet, dass sie das Recht der Beschäftigten respektieren, Organisationen ihrer Wahl zu gründen oder ihnen beizutreten, sowie Tarifverhandlungen und Streiks zu führen. Sowohl Formycon als auch seine Lieferanten halten sich an die Empfehlungen der internationalen Normen und ILO-Übereinkommen (C087 - Übereinkommen über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechts, 1948 (Nr. 87), C098 - Übereinkommen über das Vereinigungsrecht und Kollektivverhandlungen, 1949 (Nr. 98) und Internationaler Pakt vom 19. Dezember 1966 über bürgerliche und politische Rechte).

In den Fällen, in denen die Vereinigungsfreiheit und das Recht auf Kollektivverhandlungen gesetzlich eingeschränkt sind, müssen den Arbeitnehmern alternative Möglichkeiten geboten werden, sich zum Zwecke von Tarifverhandlungen frei und unabhängig zusammenzuschließen. Mitarbeitende dürfen nicht aufgrund der Gründung, des Beitritts oder der Mitgliedschaft in einer solchen Organisation diskriminiert werden. Arbeitnehmervertreter müssen vor Diskriminierung geschützt werden.



VI. Keine Diskriminierung

Lieferanten stellen sicher, dass alle Formen von Diskriminierung, Einschüchterung, Belästigung, Ungleichbehandlung oder ungerechtfertigter Benachteiligung ihrer Mitarbeitenden und im Arbeitsumfeld vermieden werden. Sowohl Formycon als auch seine Lieferanten halten sich an die Empfehlungen der internationalen Normen und ILO-Übereinkommen (C111 - Übereinkommen über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf, 1958 (Nr. 111), Internationaler Pakt vom 19. Dezember 1966 über bürgerliche und politische Rechte und Internationaler Pakt vom 19. Dezember 1966 über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte).

Dies gilt beispielsweise, aber nicht ausschließlich, für Diskriminierungen aufgrund des Geschlechts, der Rasse, der ethnischen oder sozialen Herkunft, der Hautfarbe, einer Behinderung, des Gesundheitszustands, der politischen Überzeugungen, der Gewerkschaftszugehörigkeit, der nationalen Herkunft, der Weltanschauung, der Religion, des Alters, der Schwangerschaft, des Familienstands oder der sexuellen Orientierung. Die persönliche Würde, die Privatsphäre und die Persönlichkeitsrechte jedes Einzelnen müssen respektiert werden.

VII. Diversität und Integration

Die Lieferanten sollten ein Arbeitsumfeld entwickeln und bereitstellen, das Inklusion und Vielfalt anerkennt und unterstützt. Vielfalt und eine integrative Kultur sollen unter allen Mitarbeitenden auf allen Hierarchieebenen gefördert werden, insbesondere, aber nicht ausschließlich, die kulturelle, ethnische und religiöse Vielfalt.



VIII. Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz

Formycon hält sich an die geltenden lokalen Gesetze zum Arbeitsschutz und erwartet dies auch von seinen Lieferanten. Sowohl Formycon als auch seine Lieferanten halten sich an die Empfehlung in den internationalen Standards (Internationaler Pakt vom 19. Dezember 1966 über bürgerliche und politische Rechte und Internationaler Pakt vom 19. Dezember 1966 über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte).

Die Lieferanten treffen die notwendigen Vorkehrungen, um Unfälle und Verletzungen zu vermeiden, die im Zusammenhang mit Tätigkeiten am Arbeitsplatz auftreten können. Übermäßige körperliche oder geistige Ermüdung muss durch geeignete Maßnahmen verhindert werden. Darüber hinaus schulen und unterweisen die Lieferanten ihre Mitarbeitenden in Bezug auf geltende Gesundheits- und Sicherheitsstandards und -vorschriften. Die Mitarbeiter erhalten Zugang zu ausreichenden Mengen an Trinkwasser und sauberen sanitären Einrichtungen.

IX. Erhaltung der Lebensgrundlagen, die mit den natürlichen Ressourcen verbunden sind

Die Lieferanten werden unter Verletzung legitimer Rechte keine Ressourcen aus Land, Wäldern oder Gewässern abbauen, deren Nutzung die Lebensgrundlage der Menschen sichert. Schädliche Veränderungen des Bodens, Wasser- und Luftverschmutzungen, Lärmemissionen und übermäßiger Wasserverbrauch werden von Lieferanten unterlassen, wenn dadurch die Gesundheit der Menschen geschädigt wird, die natürlichen Grundlagen für die Herstellung von Lebensmitteln erheblich beeinträchtigt werden oder den Menschen der Zugang zu sauberem Trinkwasser oder sanitären Einrichtungen erschwert wird.

Sowohl Formycon als auch seine Lieferanten halten sich an die Empfehlung in den internationalen Standards (Internationaler Pakt vom 19. Dezember 1966 über bürgerliche und politische Rechte und Internationaler Pakt vom 19. Dezember 1966 über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte).

**VERANTWORTUNG FÜR
DIE UMWELT**



Unsere Lieferanten sind verpflichtet, geeignete Maßnahmen zum Schutz der Umwelt zu ergreifen.

I. Behandlung von Abfällen

Lokale Vorschriften und Gesetze über die Erzeugung, Lagerung, Entsorgung und Verwertung von Abfällen, Abgasen und Abwässern sind zu beachten, insbesondere das Basler Übereinkommen über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung in der jeweils gültigen Fassung. Lieferanten müssen die Entstehung von Abfall, Abwasser und Emissionen so weit wie möglich minimieren

II. Nutzung natürlicher Ressourcen und Verbrauch von Rohstoffen und Biodiversität

Natürliche Ressourcen müssen schonend eingesetzt und so weit wie möglich geschont werden. Die Nutzung und der Verbrauch von Ressourcen bei der Produktion und die Erzeugung von Abfällen jeglicher Art, einschließlich Wasser und Energie, müssen reduziert oder vermieden werden. Der Verbrauch natürlicher Ressourcen soll durch Praktiken wie die Verwendung alternativer Materialien oder die Reduzierung, gemeinsame

Nutzung, Erhaltung, Wieder-verwendung, Wiederaufbereitung oder das Recycling von Materialien oder die Änderung von Produktionsprozessen reduziert werden. Die Lieferanten verpflichten sich zur kontinuierlichen Entwicklung und zum Einsatz umwelt- und klimafreundlicher Produkte, Verfahren und Technologien. Geltende Gesetze und Verordnungen, die die Verwendung bestimmter Stoffe in der Produktion verbieten oder einschränken, müssen strikt eingehalten und Kennzeichnungen für Recycling und Entsorgung angebracht werden. Negative Auswirkungen auf Umwelt und Klima müssen so schnell wie möglich erkannt und gestoppt werden. Darüber hinaus sind die Lieferanten verpflichtet, ihre Aktivitäten auf erhebliche Umweltauswirkungen zu bewerten und wirksame Richtlinien und Verfahren festzulegen, um die natürlichen Ressourcen so effizient wie möglich zu nutzen.

Unsere Lieferanten haben auch den Schutz der Artenvielfalt und der Ökosysteme zu berücksichtigen, d.h. der natürlichen Umwelt, in der der Lieferant tätig ist, einschließlich Luft, Wasser, Boden, natürliche Ressourcen, Flora, Fauna, Mensch und deren Wechselbeziehungen.

III. Verschmutzung

Lieferanten müssen nationale und lokale Umweltgesetze, -vorschriften und -standards einhalten, wie z. B. RoHS (Richtlinie zur Beschränkung der Verwendung gefährlicher Stoffe) und REACH (Verordnung über die Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe), Clean Air Act, Clean Water Act, CERCLA (Comprehensive Environmental Response, Compensation, and Liability Act). Lieferanten müssen ihren Mitarbeitenden, Auftragnehmer und die Umwelt vor der Exposition gegenüber schädlichen Mengen gefährlicher Stoffe schützen. Dazu gehört die Bewertung aller gefährlichen Stoffe, die vor der Verwendung benötigt werden, sowie die Verabschiedung, Wartung und Aufrechterhaltung von Kontrollmaßnahmen.





**ETHISCHES VERHALTEN
UND UNTERNEHMERISCHE
INTEGRITÄT**

Die Lieferanten müssen ihre Geschäfte in Übereinstimmung mit den höchsten ethischen Standards führen. Die hier gegebenen Vorgaben sind jederzeit einzuhalten. Sollte es Abweichungen zwischen dem Standard der Lieferanten und den hier genannten Spezifikationen geben, teilen Sie uns dies bitte mit.

I. Bestechung und Annahme von Vorteilen

Jegliche Bestechungs-, Korruptions-, Erpressungs- und Veruntreuungspraktiken sind verboten. Den Lieferanten ist es untersagt, Geschenke, Schmiergelder, Zuwendungen, Bewirtungen oder andere Vergünstigungen anzubieten oder anzunehmen, um sich einen Vorteil im Geschäftsverkehr zu verschaffen. Lieferanten dürfen nicht in einer Weise mit Angehörigen der Gesundheitsberufe zusammenarbeiten, die einen unangemessenen Einfluss hat oder als unzulässige Beeinflussung angesehen werden könnte.

Lieferanten sind verpflichtet, alle Gesetze und Vorschriften einzuhalten, die in den Ländern gelten, in denen sie tätig sind oder Geschäfte tätigen. Dazu gehören insbesondere die Bestimmungen des deutschen Bestechungs- und Korruptionsrechts, des U.S. Foreign Corrupt Practices Act, des UK Bribery Act und des OECD-Übereinkommens zur Bekämpfung von Bestechung im internationalen Geschäftsverkehr.

II. Fairer Wettbewerb

Lieferanten müssen die geltenden Kartell- und Wettbewerbsgesetze einhalten. Ihnen ist es untersagt, wettbewerbswidrige Absprachen zu treffen, insbesondere um Preise oder Bedingungen zu beeinflussen und/oder eine marktbeherrschende Stellung zu missbrauchen.

III. Datenschutz und Vertraulichkeit

Alle bereitgestellten oder erhaltenen Informationen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf personenbezogene Daten, die bereitgestellt oder erhalten werden, dürfen nur für legitime Geschäftszwecke, für einen bestimmten Zweck und in einer Weise verarbeitet werden, die gewährleistet, dass die Informationen oder personenbezogenen Daten angemessen geschützt sind. Die Daten müssen vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung sowie vor versehentlichem Verlust, Zerstörung oder Beschädigung geschützt werden. Hierfür sind geeignete und dem Stand der Technik entsprechende technische und organisatorische Maßnahmen zu implementieren. Alle einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz und zur Informationssicherheit müssen eingehalten werden.

Sollte es dennoch zu einer Datenschutzverletzung kommen (z.B. auch durch einen Cyberangriff), hat der Lieferant Formycon unverzüglich zu informieren. Eine Benachrichtigung muss an unsere IT-Abteilung gesendet werden.



IV. Geistiges Eigentum

Das Know-how, die Patente sowie die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse von Formycon müssen geschützt und respektiert werden. Diese Informationen dürfen ohne vorherige ausdrückliche schriftliche Zustimmung von Formycon nicht an Dritte weitergegeben oder in sonstiger Weise unbefugt weitergegeben werden. Vertrauliche Informationen dürfen nur für den Zweck verwendet werden, für den sie zur Verfügung gestellt wurden. Das Kopieren vertraulicher Informationen ist untersagt.

V. Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

Die Lieferanten stellen die Einhaltung der Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sicher und unterlassen Transaktionen, die diesen Zwecken dienen.

VI. Import- und Exportkontrollen

Die geltenden Außenwirtschafts- und Zollgesetze und -vorschriften sind einzuhalten. Lieferanten haben Formycon unverzüglich zu informieren, wenn eine Lieferung/Leistung ganz oder teilweise Import- oder Exportbeschränkungen nach nationalem Recht, EG-Verordnungen oder anderen internationalen Embargo- und Exportbestimmungen unterliegt.

VII. Interessenkonflikte

Lieferanten haben Interessenkonflikte im Zusammenhang mit Arbeiten, die für Formycon oder in Zusammenarbeit mit Formycon erbracht werden, zu vermeiden. Entscheidungen dürfen daher ausschließlich auf der Grundlage objektiver Erwägungen getroffen werden. Persönliche Interessen sollten keine Entscheidungen leiten.

Über mögliche Interessenkonflikte (z.B. private Verbindungen) muss Formycon vorab informiert werden.



VIII. Tierschutz

Die Tiere müssen respektvoll und ethisch behandelt werden, und Tierversuche müssen auf ein absolutes Minimum beschränkt werden. Vor jeder Studie muss eine sorgfältige Bewertung erfolgen, insbesondere im Hinblick auf den Zweck der Studie, die Auswirkungen auf die Tiere und die Gründe, warum sonst keine Ergebnisse erzielt werden können. Die Durchführung von Tierversuchen findet nur statt, wenn dies durch zwingende Vorschriften vorgeschrieben ist oder Ergebnisse nicht durch eine alternative Methode erzielt werden können. Unnötige Schäden, Stress oder Schmerzen für die Tiere müssen vermieden werden. Darüber hinaus werden die Tiere mit optimaler Hygiene und angemessener tierärztlicher Versorgung gehalten.

Die Lieferanten stellen die Einhaltung der geltenden Tierschutzgesetze und behördlichen Standards sicher und verwenden nur Tiere, die zu Testzwecken gezüchtet und von zuverlässigen Lieferanten erworben wurden. Darüber hinaus müssen alle Mitarbeiter, die daran teilnehmen, ordnungsgemäß geschult und in der Durchführung von Tierversuchen qualifiziert sein.

IX. Humane Bioproben

Von den Lieferanten wird erwartet, dass sie alle geltenden Gesetze, Regeln und Vorschriften für menschliche Bioproben einhalten und sicherstellen, dass die Einwilligung nach Aufklärung (und gegebenenfalls die Zustimmung) für menschliche Bioproben eingeholt wurde.

X. Pharmakovigilanz

Um die Erhebung und Meldung von Sicherheitsdaten/unerwünschten Arzneimittelwirkungen bei der Durchführung von Dienstleistungen und Tätigkeiten im Zusammenhang mit Arzneimitteln zu gewährleisten, müssen die geltenden Gesetze und Verordnungen zur Pharmakovigilanz (Arzneimittelsicherheit) und die entsprechenden Vereinbarungen eingehalten werden.

XI. Gute klinische Praxis

Werden klinische Prüfungen im Auftrag von Formycon durchgeführt, so müssen diese in Übereinstimmung mit den globalen Standards der Guten Klinischen Praxis (GCP), den geltenden nationalen und lokalen regulatorischen Anforderungen und unter größtmöglicher Berücksichtigung der Gesundheit und Sicherheit der Teilnehmer durchgeführt werden.



**MECHANISMUS ZUR
EINHALTUNG DER
VORSCHRIFTEN**



Die Lieferanten sind für die Einrichtung eines effektiven Beschwerdemechanismus verantwortlich. Das Beschwerdeverfahren muss für den Einzelnen zugänglich sein, wobei die Vertraulichkeit der Identität und ein wirksamer Schutz vor Diskriminierung gewahrt werden müssen. Beschwerden und Bedenken müssen weiterverfolgt und erforderlichenfalls Korrekturmaßnahmen ergriffen werden. Alle Lieferanten garantieren, dass Personen, die Beschwerden einreichen, keinen Repressalien oder Disziplinarmaßnahmen ausgesetzt sind.



